



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Wolfgang Sablatnig, BA
Mediensprecher des
Verfassungsgerichtshofes
Tel +43 (1) 531 22 1006
mediensprecher@vfggh.gv.at

Presseinformation

Zurückschiebung nach Kroatien muss nicht grundrechtswidrig sein

Der Verfassungsgerichtshof erachtet Zurückschiebungen nach Kroatien abhängig vom konkreten Fall aus grundrechtlicher Sicht nicht für generell ausgeschlossen. In seiner Dezembersession hat der Gerichtshof die inhaltliche Behandlung der Beschwerde einer afghanischen Staatsbürgerin abgelehnt, die eine Abschiebung gemäß Dublin III-Verordnung bekämpft hatte. Die Frage, ob Kroatien nach den Kriterien der Dublin-Verordnung für den Asylantrag zuständig sei, werfe keine spezifisch verfassungsrechtlichen Fragen auf. Diese Frage fällt daher nicht in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, sondern in die der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Frau war im Februar 2016 nach Österreich gekommen. Hier lebt sie in Lebensgemeinschaft mit einem Afghanen und wurde schwanger. Das Bundesverwaltungsgericht hatte eine Rückschiebung gemäß Dublin III-Verordnung dennoch als zulässig erachtet. Die Antragstellerin sah darin u.a. das in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie auf Schutz vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verletzt.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte die Behandlung der Beschwerde ab. In ihrem Beschluss vom 13. Dezember

2016 führen die Verfassungsrichter aus, das Bundesverwaltungsgericht habe "weder eine grundrechtswidrige Gesetzesauslegung vorgenommen noch sind ihm grobe Verfahrensfehler unterlaufen". Aufgrund der Umstände im vorliegenden Fall würden auch keine verfassungsrechtlichen Gründe dagegen sprechen, das öffentliche Interesse über das Interesse der Frau an der Achtung des Privat- und Familienlebens zu stellen, schloss sich der Verfassungsgerichtshof dem Bundesverwaltungsgericht an.

Angesichts der Tatsache, dass keine verfassungsrechtlichen Fragen berührt sind, war für den Verfassungsgerichtshof bei dieser Entscheidung das beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängige Verfahren zur Frage der Zurückschiebungen nach Kroatien und des Grenzregimes entlang der Balkanroute im Herbst und Winter 2015/16 nicht von Belang.

Entscheidung E 2678/2016 vom 13. Dezember 2016